

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 16. Mai 1950

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 50	Verordnung über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	— 395
11. 5. 50	Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950	395
12. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950	396

Verordnung

über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 11. Mai 1950

§ 1

(1) Alle ipi Volkseigentum befindlichen Silos, Speicher und sonstigen Lagerräume, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt wurden und zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, aber zur Zeit anderen Zwecken dienen, müssen ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden.

(2) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik überträgt auf Antrag des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik die gemäß Abs. 1 bezeichneten Objekte auf die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

(3) Von dem Antrag ist den bisherigen Rechtsträgern und ihren übergeordneten Ministerien der Republik bzw. der Länder durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnis zu geben.

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 findet auch für alle nicht volkseigenen Silos, Speicher und sonstigen Lagerräume Anwendung.

(2) Die Eigentümer oder Besitzer solcher Silos, Speicher oder sonstiger Lagerräume sind verpflichtet, mit den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe entgeltliche Einlagerungsverträge abzuschließen. "P Kommt eine Einigung nicht zustande, so findet § 2 der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOBl. S. 367) Anwendung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950.

Vom 11. Mai 1950

§ 1

(1) Heu unterliegt bei Wirtschaften über 2 ha, Stroh bei Wirtschaften über 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Pflichtablieferung und ist an die zugelassenen Erfassungsbetriebe abzuliefern.

(2) Von der Pflichtablieferung befreit sind Besitzer von Wirtschaften, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.